

**Die didaktische Kontinuität für das befristete Personal der Rangordnung - Anwendung und Auswirkung  
Berufsbild Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Integration**

1	<p><u>Stelle ohne Kontinuität</u> Die Person mit einer Stelle ohne didaktische Kontinuität wird für die Stellenwahl vorgesehen.</p>
2	<p><u>Kontinuitätsverpflichtung</u> Die Person mit einer Kontinuitätsstelle, welche das verpflichtende Triennium der didaktischen Kontinuität nicht abgeleistet hat, und die Stelle bleibt im Sinne der Kriterien der didaktischen Kontinuität unverändert, wird auf der Stelle bestätigt.</p>
3	<p><u>Entscheidung Stellenveränderung</u> Die Person mit einer Kontinuitätsstelle, welche das verpflichtende Triennium der didaktischen Kontinuität nicht abgeleistet hat, und die Stelle verändert sich im Sinne der Kriterien der didaktischen Kontinuität, wird vom Referat Inklusion der Bildungsdirektion informiert und muss unter Berücksichtigung der angegebenen Modalität die eigene Entscheidung mitteilen (Stellenbestätigung - Stellenwahl mit Rücktrittsrecht - Stellenwahl ohne Rücktrittsrecht). Teilt die Person die eigene Entscheidung nicht wie vorgeschrieben mit, wird sie von Amts wegen der Entscheidung "Stellenwahl ohne Rücktrittsrecht" zugewiesen. Die Entscheidung "Stellenbestätigung" ist definitiv und die Person wird auf der Stelle mit der Definition für das neue Schuljahr bestätigt. Die Entscheidung "Stellenwahl mit Rücktrittsrecht" ist in dem Sinne nicht definitiv, dass die Person innerhalb der Fälligkeitsfrist für das Rücktrittsrecht ihre Entscheidung zur Stellenwahl zu kommen zurückziehen und ihre Stelle mit der Definition für das neue Schuljahr bestätigen kann. Die Entscheidung "Stellenwahl ohne Rücktrittsrecht" ist definitiv, die Person gibt die Stelle unverzüglich frei und wird für die Stellenwahl vorgesehen.</p>
4	<p><u>Abgeleistetes Triennium</u> Die Person mit einer Kontinuitätsstelle, welche das verpflichtende Triennium der didaktischen Kontinuität abgeleistet hat, muss zur Stellenwahl kommen.</p>
5	<p><u>Aufhebung der Kontinuität auf Antrag</u> Die Person mit Kontinuitätsverpflichtung, welche sich von dieser lösen möchte und einen vorgesehenen Grund hierfür hat (ab Wahl der Stelle nie mit dem jeweiligen Kind oder Schüler gearbeitet, Bestimmungen des Gesetzes 104/1992, schwerwiegende Gründe), kann den Antrag um Aufhebung der Kontinuität stellen, innerhalb 1. Juni, an das Referat Inklusion der Bildungsdirektion. Der Antrag um Aufhebung kommt zur Anwendung, wenn die Stelle im Sinne der Kriterien der didaktischen Kontinuität unverändert bleibt und die Kontinuitätsverpflichtung effektiv besteht. Wird der Antrag genehmigt, ist die Person ohne Rücktrittsrecht für die Stellenwahl vorgesehen.</p>
6	<p><u>Aufhebung der Kontinuität von Amts wegen</u> Die Person mit einer Kontinuitätsstelle, deren Kontinuität vom Referat Inklusion der zuständigen Bildungsdirektion von Amts wegen aufgehoben wird, wegen Unvereinbarkeit von Seiten der Führungskraft oder Verschreibung für Risikostellen von Seiten der Arbeitsmedizin, wird für die Stellenwahl vorgesehen und hat keinen Zugang zu der besagten Stelle. Die Kontinuitätsaufhebung steht über jeder anderen Stellensituation, die sich ergeben könnte. Die Unvereinbarkeit muss von der Führungskraft der Kindergarten- oder Schuldirektion innerhalb 1. Juni dem Referat Inklusion der Bildungsdirektion gemeldet werden.</p>
7	<p><u>Stelle besteht nicht mehr</u> Die Person mit einer Kontinuitätsstelle, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr besteht, wird für die Stellenwahl vorgesehen.</p>
8	<p><u>Rücktrittsrecht</u> Die Person, welche mit Rücktrittsrecht für die Stellenwahl vorgesehen ist, kann entscheiden nicht zur Stellenwahl zu kommen und ihre Stelle mit der Definition für das neue Schuljahr zu bestätigen. Das Rücktrittsrecht wird innerhalb der vorgeschriebenen Fälligkeitsfrist bei der Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal der Abteilung Personal eingefordert. Wird das Rücktrittsrecht nicht wie vorgeschrieben eingefordert, gibt die Person die Stelle unverzüglich frei und geht zur Stellenwahl. Die Frist für das Rücktrittsrecht verfällt innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Veröffentlichung der Versetzungsrangordnung des unbefristeten Personals.</p>
9	<p><u>Übergang von Mittelschule auf Oberschule</u> Der Übergang von der Mittelschule auf die Oberschule ist nicht verpflichtend. Die betroffene Person wird wegen ihrer Entscheidung vom Referat Inklusion der Bildungsdirektion kontaktiert.</p>

10	<p><u>Rangordnungsposition für die Stellenwahl</u></p> <p>Die Person, die für die Stellenwahl mit oder ohne Rücktrittsrecht vorzusehen ist (aufgrund übergeordneter Situation, aufgrund Antrag, aufgrund Entscheidung, aufgrund fehlender Entscheidung), ist aufgrund ihrer Position in der Rangordnung für die befristete Aufnahme für die Stellenwahl vorgesehen.</p> <p>Wer Anrecht auf die Bestimmungen des Gesetzes 104/1992 hat, kann den Antrag um Wahl mit Vorrang für die eigene Zugehörigkeitskategorie in der Rangordnung stellen (1. Ebene mit oder ohne Eignung, 2. Ebene, 3. Ebene mit oder ohne Dienst) und somit unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorschriften bei der Stellenwahl mit Vorrang wählen.</p> <p>Der Antrag um Wahl mit Vorrang in der Rangordnung für die befristete Aufnahme ist innerhalb 15. Juli, 12.00 Uhr an die Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal der Abteilung Personal zu stellen.</p>
11	<p><u>Einsicht unter eigener Initiative oder Mitteilung der Verwaltung</u></p> <p>Die Personen sehen die Informationen zur Stellenwahl und was damit zusammenhängt unter eigener Initiative auf der Homepage der Abteilung Personal ein.</p> <p>Die Referate Inklusion der Bildungsdirektionen informieren die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Mai/Juni nur über ihre persönliche Startsituation für das neue Schuljahr. Ebenso informieren die Referate im genannten Zeitraum auch die Kindergarten- und Schuldirektionen über die Stellensituation, so dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die ersten Informationen auch an ihrer Direktion einholen können.</p> <p>Bei Bedarf ist das Kommunikationsmittel der Abteilung Personal (Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal) und der Bildungsdirektion (Referat Inklusion) die Landesmail.</p> <p>Demnach sind Homepage und Landesmail regelmäßig einzusehen.</p>
12	<p><u>Erklärung „verpflichtendes Triennium“</u></p> <p>Die Berechnung für das Triennium (drei Schuljahre) beginnt ab der Wahl einer Kontinuitätsstelle und ist für diese Stelle einmalig verpflichtend, wenn die Stelle im Sinne der Kriterien der didaktischen Kontinuität unverändert bleibt. Nichtsdestotrotz kann die Verwaltung bei der Wahl einer Kontinuitätsstelle nicht garantieren, dass diese für drei Schuljahre gleichbleibt oder überhaupt für drei Schuljahre besteht.</p> <p>Mit einer Stellenbestätigung startet der Zeitraum des Trienniums nicht von neuem, auch nicht, wenn sich die Art des Arbeitsverhältnisses ändert (von befristet auf unbefristet).</p>
13	<p><u>Erklärung „Stellenveränderung“</u></p> <p>Unter Stellenveränderung im Sinne der Kriterien der didaktischen Kontinuität versteht man nicht den Wechsel von einer Schulstufe auf die andere (*) und auch nicht die Veränderung der Anzahl der zugewiesenen Kinder oder Schüler.</p> <p>Eine Stelle gilt als verändert, wenn sich das Stundenausmaß oder/und in erheblicher Form die Zone des Dienstsitzes verändert/verändern.</p> <p>So wie alle Entscheidungen zur didaktischen Kontinuität, ist auch die erhebliche Zonenveränderung eine Entscheidung der Referate Inklusion der Bildungsdirektionen.</p> <p>Was das Stundenausmaß angeht, wird auf das Stundenausmaß Bezug genommen, das am Beginn des Trienniums gewählt wird und wenn eine Stundenveränderung, die nicht ausdrücklich als „einjährig“ gekennzeichnet ist, akzeptiert wird, so ist im darauffolgenden Schuljahr dieses neue Stundenausmaß die Grundlage für die Definition der Stellenveränderung.</p> <p>(*) Was den Wechsel von einer auf die andere Schulstufe angeht, bildet der Übergang von der Mittelschule auf die Oberschule eine Ausnahme. Dieser gilt als Veränderung und ist nicht verpflichtend. Wenn allerdings das Stundenausmaß gleichbleibt und keine erhebliche Zonenveränderung besteht, spricht man nicht von Stellenverlust, sondern von normaler Versetzung, was nur für die Reihung in der Versetzungsrangordnung des unbefristeten Personal ausschlaggebend ist.</p>
14	<p><u>Erklärung „Kontinuitätsstellen“</u></p> <p>Stellen mit didaktischer Kontinuität sind die freien Stellen mit der Kennzeichnung „Kontinuität“. Die freien Stellen mit der Kennzeichnung „einjährig/Kontinuität“ sind Stellen, welche vor jedem Schuljahr überprüft und genehmigt werden müssen und sind Stellen mit didaktischer Kontinuität, wenn die Genehmigung erfolgt (erfolgt die Genehmigung nicht, kann es sein, dass eine Stellenveränderung vorliegt, je nachdem wie das Referat Inklusion die Stelle definieren wird).</p> <p>Stellen ohne Kontinuität sind neben alle Supplenzstellen (Kennzeichnung „Supplenz“) die freien Stellen, welche als Springerstellen ausgeschrieben sind (Kennzeichnung „Springerstelle“ und „einjährig“), welche ausdrücklich mit der Kennzeichnung „einjährig“ oder „zeitbegrenzt“ ausgeschrieben sind, welche zum Beispiel aufgrund Pensionierung oder Kündigung nicht mit 1. September beginnen (Kennzeichnung „einjährig“ oder „zeitbegrenzt“), welche nach der allgemeinen Stellenwahl vergeben werden.</p>

15

Erklärung „Kontinuität am Kind oder Schüler“

Die didaktische Kontinuität bezieht sich auf das Kind oder den Schüler mit Beeinträchtigung.

Allein in der Berufsschule kann es im Falle vom Berufsfindungskurs die Kontinuität an der Struktur geben, so dass, wenn ein Schüler von der Mittelschule auf die Berufsschule in den Berufsfindungskurs übergeht und dort genügend Personal beschäftigt ist, für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, welche oder welcher bisher den Schüler begleitet hat, die Stelle nicht mehr besteht.

Die Situation des Berufsfindungskurses gibt es nur im deutschen Bereich.